

Neufestsetzung der Benutzungsentgelte



STADT BAD WILDBAD

Benutzungsordnung ***für städtische Sportanlagen*** **- gültig ab 01. Juni 2007 -**

I. Allgemeine Bestimmung für die städtischen Sportanlagen

§1 – Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für folgende städtische Sportanlagen:

1 Turn- und Sporthallen

- 11 Hermann-Saam-Halle, Bismarckstraße 62, einschließlich Vereinszimmer und Nebenräumen
- 12 Enztalhalle, Mörikestraße 1, einschließlich aller Nebenräume
- 13 Alte Turnhalle, Mörikestraße 34, ohne Vereinszimmer des Turnvereins Calmbach
- 14 Schulturnhalle Enztal-Gymnasium, Paulinenstraße 39, einschließlich aller Nebenräume
- 15 Turnhalle Sprollenhaus, Christophstraße 17
- 16 Turnhalle Aichelberg, Freudenstädter Straße 9

2 Sport- und Spielplätze

- 21 Sportplatz Wildbad mit leichtathletischen Anlagen am Jahnweg
- 22 Hartplatz Enztal-Gymnasium, Paulinenstraße 39
- 23 Sportplatz Calmbach einschließlich leichtathletischer Anlagen an der Mörikestraße
- 24 Sportplatz Sprollenhaus, ohne Vereinsheim, Kegeltal
- 25 Sportplatz Aichelberg, Freudenstädter Straße
- 26 Übungsplatz Meistern

§2 – Zweckbestimmung

1. Alle Anlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Bad Wildbad.
2. Die Sportanlagen dienen in erster Linie dem Sportunterricht an den öffentlichen Schulen und dem Übungs- und Wettkampfsport der örtlichen Vereine.
3. Im Einzelfall können die Sportanlagen auch zu anderen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, von Organisationen und Verbänden oder sonstigen Dritten mietweise überlassen werden (zum Beispiel Vereinsjahresfeiern, Unterhaltungs- und Tanzveranstaltungen, Tagungen, Sportveranstaltungen auf Verbandsebene usw.).
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einzelner oder bestimmter Anlagen besteht nicht. Eigene Veranstaltungen der Stadt gehen in jedem Fall allen anderen Benutzungsarten vor.
5. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf den Sport- und Spielplätzen, den Sporthallen einschließlich der Nebenräume und Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der jeweiligen Anlage unterwerfen sich Benutzer, Veranstalter, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§3 - Aufsicht und Verwaltung

1. Sämtliche Sportanlagen werden vom Stadtbauamt verwaltet.
2. Die laufende Beaufsichtigung fällt in die Zuständigkeit des jeweiligen Hausmeisters oder Platzwartes. Er ist bei allen seinen Handlungen Bevollmächtigter der Stadt und übt unmittelbar das Hausrecht aus. Seine Anordnungen sind, selbst unter Vorbehalt einer Beschwerde, in jedem Falle zu befolgen.

§4 - Benutzung

1. Die Stadt behält sich vor, einzelne Sportanlagen während der Sommerferien und bei unaufschiebbaren Reparaturarbeiten vorübergehend zu schließen bzw. zu sperren.
2. Die Sportanlagen werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Die Anlagen gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer Mängel nicht unverzüglich schriftlich oder mündlich gegenüber dem Haus- oder Platzwart geltend macht.
3. Die Turn- und Sporthallen sowie die Sportplätze werden für den Übungsbetrieb in der Regel nur frei gegeben, wenn mindestens 7 Personen einschließlich des Übungsleiters anwesend sind (Ausnahme zum Beispiel bestimmte Sportarten wie Tennis usw.). Eine Freigabe ohne Anwesenheit eines Übungsleiters ist in jedem Fall ausgeschlossen!
4. Die Hallen werden vom Hausmeister – während seiner Arbeitszeit – 10 Minuten vor Beginn der Übungsstunden aufgeschlossen. Nach Dienstende erhalten die entsprechenden Vereine einen Schlüssel der Einrichtung. Für diesen Schlüssel sind die Vereine eigenverantwortlich. Bei Verlassen der Hallen ist darauf zu achten, dass
 - a) sämtliche Lichter gelöscht
 - b) alle Fenster geschlossen
 - c) alle Wasserhähne, Duschen abgestellt
 - d) alle Eingangstüren abgeschlossen sind.Bei Veranstaltungen wird ebenfalls ein Schlüssel an den Veranstalter ausgehändigt.
5. Die Benutzung von Hallen, Spiel- und Sportplätzen bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts der Schulen keiner besonderer Genehmigung. Die Schulleitungen stellen jedoch vor Beginn eines jeden Schuljahres im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung einen Plan für die Belegung der Anlagen auf. Hierbei ist zu beachten, dass die Turn- und Sporthallen jeweils am Montag, in der Zeit von 07.00 Uhr bis 10.20 Uhr bzw. 11.10 Uhr wegen der wöchentlichen Hauptreinigung nicht zur Verfügung stehen sowie nachmittags höchstens bis 15.30 Uhr benützt werden können.
6. Die Benutzung der Sportanlagen durch örtliche Vereine für den Übungsbetrieb und Wettkampfsport erfolgt nach den von der Stadtverwaltung aufgestellten Belegungsplänen.
7. Anträge auf vorübergehende Überlassung der Sportanlagen durch sonstige Personen sind rechtzeitig, in der Regel acht Wochen vor der Veranstaltung, beim Immobilienmanagement zu stellen. Die Benutzung darf erst erfolgen, wenn die Genehmigung schriftlich erteilt ist. Die Genehmigung kann in besonderen Fällen (zum Beispiel ungünstige Platz- und Witterungsverhältnisse) widerrufen werden.
8. Eine Benutzungserlaubnis nach §4 Absatz 6 kann widerrufen werden, wenn
 - a) die Zahl der Teilnehmer am Übungsbetrieb ständig unter 7 Personen bleibt,
 - b) wiederholt gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen des aufsichtsführenden Personals verstoßen wird,
 - c) ein neuer Benutzungsplan aufgestellt wird (zum Beispiel weil neue Anträge auf Benutzung vorliegen)
 - d) Sportplätze aus witterungsbedingten Gründen nicht bespielbar sind.

§5 - Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Jeder Benutzer ist zur pfleglichen Behandlung der Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet.
2. Sämtliche Geräte sind von den Benutzern oder Veranstaltern selbst aufzubauen und unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung beziehungsweise des Übungsbetriebs wieder abzubauen. Die Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen und ordnungsgemäß zu verwahren. Dem Hausmeister oder Platzwart ist sofort zu melden, wenn Geräte fehlen oder beschädigt sind.

3. Werbung oder Warenverkauf bedürfen in jedem Falle der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung; Bandenwerbung in Hallen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
4. Fundsachen sind beim Hausmeister oder Platzwart abzugeben.
5. Hunde und andere Tiere dürfen in die Sportanlagen nicht mitgebracht werden (Ausnahme: Kleintierzüchteraustellung).
6. Abfälle und Papier sind in die bereitstehenden Behälter einzuwerfen.
7. Die Stadt behält sich vor, bei wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Ordnungsvorschriften dieser Benutzungsordnung die Verursache von der weiteren Benutzung der Sportanlagen auszuschließen.

§6 - Haftung

1. Der Aufenthalt in den Turn- und Sporthallen sowie auf Sport- und Spielplätzen als Benutzer (Veranstalter, Mitwirkender, Besucher) geschieht ausschließlich auf eigenen Gefahr und Verantwortung. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen bei den Sportanlagen und auf sonstigen Außenanlagen abgestellte Fahrzeuge.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, Räume, Spiel- und Sportplätze einschließlich aller Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
3. Der Besucher stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragen, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Spiel- und Sportplätze, der Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche jeder Art gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Der Benutzer haftet der Stadt gegenüber für alle, über die übliche Abnutzung hinausgehenden, Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten. Daneben haftet bei Sportveranstaltungen, beim Übungsbetrieb der Vereine und bei Benutzung der Vereinszimmer gesamtschuldnerisch derjenige, dem die Anlagen überlassen sind.
5. Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben oder beheben zu lassen.
6. In besonderen Fällen kann durch die Stadt eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Darüber hinaus ist vom Benutzer auf Antrag nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
7. Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenstände, sonstigem privatem Vermögen der Benutzer und Besucher sowie den eingebrachten Sachen. Das selbe gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Sportanlagen abgestellten Fahrzeuge.

§7 – Benutzungsentgelte

1. Die städteigenen Sportanlagen werden den Schulen, bei denen die Stadt Bad Wildbad Schulträger ist, im Rahmen des jeweiligen Belegungsplanes für den lehrplanmäßigen Unterricht unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
2. Für die Nutzung über den im Absatz 1 hinaus genannten Zweck und für alle sonstigen Veranstaltungen sind Benutzungsentgelte nach der Anlage 1 zu dieser Benutzungsordnung zu entrichten.
3. Die bei Veranstaltungen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben und Entgelte (z. B. GEMA) sind vom Veranstalter zu tragen.

II. Besondere Bestimmungen für die Sportplätze/Ballspielplätze

§8 – Allgemeines

1. Die Benutzung durch die Schulen und die örtlichen sporttreibenden Vereine erfolgt im Rahmen der Belegungspläne beziehungsweise der eingereichten Spielpläne für die Meisterschaftsrunden.
2. Sportveranstaltungen jeglicher Art haben Vorrang vor einer anderen Benutzung.
3. Bei konkurrierenden Überlassungsanträgen entscheidet die Verwaltung nach Ermessen.
In jedem Fall gehen Meisterschaften im Rahmen von Verbandsspielen der örtlichen Vereine allen sonstigen Sportveranstaltungen vor.
4. Der Hartplatz beim Enztal-Gymnasium darf außerhalb der Unterrichtszeiten und mit Ausnahmen von Sonn- und Feiertagen als allgemeiner Ballspielplatz benutzt werden.

§9 – Ordnungsvorschriften

1. Bei allen Veranstaltungen hat der Benutzer für einen ausreichenden Sanitär- und Ordnungsdienst zu sorgen. Das Ordnungspersonal ist besonders zu kennzeichnen.
2. Die Sportplätze sind in sauberem und aufgeräumtem Zustand durch den Benutzer zurückzugeben.
Die Stadt ist berechtigt, Aufräumarbeiten auf Kosten des Benutzers vornehmen zu lassen.
3. Das Befahren der Sportplätze und leichtathletischen Anlagen mit Fahrrädern und Fahrzeugen ist verboten.
4. Flutlichtanlagen dürfen nur vom Platzwart oder einem sonstigen Beauftragen der Stadt eingeschaltet werden.
5. Sämtliche Dachflächen (z. B. Hallenbad, Enztal-Gymnasium etc.) dürfen nicht betreten werden.
6. Die Eingangstore beim Sportplatz Wildbad sind nach Beendigung des Übungsbetriebes vom Übungsleiter zu verschließen. Das Übersteigen von Einfriedungen ist verboten.

III. Besondere Bestimmungen für die Turn- und Sporthallen und Gymnastikräume

§10 – Allgemeines

1. Die Turn- und Sporthallen stehen für den Übungsbetrieb der örtlichen Vereine in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 17.00 Uhr bis 22.15 Uhr zur Verfügung. Der eigentliche Übungsbetrieb muss spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Die Halle, einschließlich allen Nebenräumen wird um 22.15 Uhr vom verantwortlichen Übungsleiter abgeschlossen. Hierfür wurden den verantwortlichen Übungsleitern bereits entsprechende Schlüssel gegen Unterschrift ausgehändigt.
Der Übungsleiter hat darauf zu achten, dass
 1. sämtliche Lichter gelöscht sind,

2. sämtliche Duschen, Wasserhähne abgestellt sind,
3. sich keine Personen mehr im Gebäude befinden,
4. alle Eingangstüren einschließlich Nebentüren ordnungsgemäß verschlossen sind.
2. Schulen und Vereine dürfen die in den Geräteräumen bereitgestellten Sportgeräte benutzen.
3. In der Hermann-Saam-Halle, in der Enztalhalle und in der Schulturnhalle Enztal-Gymnasium dürfen alle Hallensportarten mit Ausnahme von Gewichtheben und Kugelstoßen durchgeführt werden. In der Alten Turnhalle, in der Turnhalle Sprollenhaus und der Turnhalle Aichelberg ist Fußballspielen grundsätzlich verboten, darüber hinaus auch Hallenhandball in wettkampfmäßiger Form.
4. Für die Benützung des Fitnessraumes in der Enztalhalle wird ein besonderer Belegungsplan aufgestellt.

§ 11 – Ordnungsvorschriften

1. Turnschuhgänge und die eigentlichen Hallen selbst dürfen nur mit sauberen Turnschuhen, die eine helle Lauffläche haben, betreten werden. Was unter „hell“ zu verstehen ist, entscheidet in besonderen Fällen der Hausmeister.
2. Rollstuhlfahrer dürfen die Turnschuhgänge und die eigentlichen Hallen ebenfalls nur mit sauberer, heller Bereifung benutzen.
3. Turnschuhe mit Spikes und Fußballschuhe sind auch in den Umkleideräumen verboten. Lediglich in den Umkleideräumen der Alten Turnhalle und der Turnhalle Aichelberg sind Fußballschuhe erlaubt.
4. Mit dem Übungsbetrieb darf erst begonnen werden, wenn der verantwortliche Übungsleiter oder dessen Beauftragter anwesend ist.
5. Die vorhandenen Bälle dürfen nur innerhalb der Hallen verwendet werden. Schul- und/oder vereinseigene Bälle, die auch im Freien Verwendung finden, sind nicht zugelassen.
6. Alle rollbaren Geräte sind zu rollen, die übrigen zu tragen oder mit den vorhandenen Wagen zu befördern.
7. Das Rauchen in den Hallen und in sämtlichen Nebenräumen ist nach §1, Abs. 1 während der gesamten Nutzungsdauer grundsätzlich verboten.
8. Die Umkleideräume sind nur zum Aus- und Ankleiden da.
9. Grundsätzlich darf in allen eigentlichen Hallen während der Übungs- beziehungsweise Trainingszeiten nicht gegessen und getrunken werden.
10. An den Innenwänden und Außenwänden der Halle dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Verwaltung Anschläge angebracht werden.
11. Werden vorhandene Fitnessräume benutzt, müssen dort mindestens zwei Personen gleichzeitig anwesend sein.
12. Anlagen für Heizung, Beleuchtung, Klimatisierung, Trennvorhänge und Lautsprecher dürfen nur vom Hausmeister beziehungsweise dessen Beauftragten bedient werden.
13. Sämtliche Räume, Einrichtungen und Geräte sind im Übrigen pfleglich und schonend zu behandeln. Jeder unnötige, die Nachbarschaft störende Lärm ist zu vermeiden.
14. Bei Benutzung der Duschanlagen ist auf sparsamen Wasserverbrauch zu achten. Die Benutzer sollen sich nicht länger als 10 Minuten in den Duschräumen aufhalten.
15. Das Abwaschen von verschmutzten Schuhen in den Duschräumen und in den Waschbecken ist verboten.

§12 – Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen

1. Sportveranstaltungen (Rundenwettkämpfe, Turniere usw.) können in der Regel nur in der Hermann-Saam-Halle und in der Enztalhalle durchgeführt werden und zwar jeweils samstags und sonntags. Örtliche Vereine werden bevorzugt berücksichtigt.
2. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller feuerschutz-, sicherheits-, sowie ordnungs- und verkehrpolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
3. Bei Bedarf hat er einen Ordnungs- beziehungsweise Sanitätsdienst auf seine Kosten einzurichten.
4. Soweit für Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. notwendig sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und in eigener Verantwortung zu veranlassen.
5. Eine Bewirtschaftung bei solchen Veranstaltungen ist in der Enztalhalle nur über den Ausgabeschalter der Küche beziehungsweise in der Eingangshalle möglich, in der Hermann-Saam-Halle im Vereinszimmer und an den Thekenanlagen.
6. Die Tribüne, die darunterliegende Bodenfläche, das Vereinszimmer und die Teile der eigentlichen Halle, die mit Straßenschuhen betreten wurden, sind nach Beendigung der Veranstaltung in besenreinem Zustand zurückzugeben. Thekenanlagen und Küche sind so zurückzugeben, wie sie angetroffen wurden.
7. Die Notausgangstüren dürfen über die gesamte Dauer der Veranstaltungen nicht abgeschlossen werden.
8. Feuerwerkskörper und ähnliche Gegenstände dürfen nicht abgebrannt werden.

§13 – Besondere Bestimmungen für die Durchführung von sonstigen Veranstaltungen in der Enztalhalle

1. Die Enztalhalle kann auf Antrag durch Vereine oder sonstige Dritte an Samstagen in der Regel ab 13.00 Uhr und an Sonntagen in der Regel in der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr für die Durchführung von gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen mit oder ohne Wirtschaftsbetrieb benutzt werden.
2. Sofern für den selben Termin mehrere Anträge vorliegen, ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Örtliche Vereine und Organisationen werden bevorzugt berücksichtigt.
3. In der Enztalhalle werden bei Veranstaltungen neben dem eigentlichen Saal, die Eingangshalle, die Toilettenanlagen für die Besucher, die Küche mit Lagerraum und von Fall zu Fall der Fitnessraum (als weiterer Lagerraum) zur Verfügung gestellt. Weitere Räume werden nur in Ausnahmefällen gegen Berechnung der dadurch entstehenden Unkosten für Reinigung, Heizung und Beleuchtung überlassen.
4. Wird eine Bewirtschaftung gewünscht, hat der Veranstalter für eine geordnete und leistungsfähige Wirtschaftsführung zu sorgen. Die in der Küche befindlichen Geräte werden vor Beginn der Veranstaltung durch den Hausmeister dem Veranstalter übergeben. Sie sind nach Beendigung in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Der Wert von verloren gegangenen oder beschädigten Geräten ist der Stadt vom Veranstalter zu ersetzen.
5. Der eigentliche Saal der Enztalhalle ist in besenreinem Zustand zu verlassen.
6. Die Küche einschließlich Vorratsraum und Thekenanlage sind spätestens 2 Tage nach Beendigung der Veranstaltung in dem Zustand zurückzugeben, in welchem sie vor der Veranstaltung übernommen wurden.

7. Tische und Stühle sind in der Regel vom Veranstalter selbst aufzustellen. Auf besonderen Wunsch wird dies gegen Erstattung der Selbstkosten durch die Stadt durchgeführt. Die Stadt kann die Vorlage eines Bestuhlungsplanes verlangen.
8. Sämtliche ober- und untergärtigen Biere sind über die von der Stadt benannten Firma zu beziehen.
9. Die Beschaffung von Eintrittskarten ist Sache des Veranstalters. Gegen Erstattung der Selbstkosten kann die Garderobenversicherung der Stadt in Anspruch genommen werden.
10. Auf Wunsch kann dem Veranstalter eine bewegliche Bühne zur Verfügung gestellt werden. Auf- und Abbau erfolgt in der Regel durch Beauftragte der Stadt.
11. Die Garderobe ist vom Veranstalter zu betreiben. Er trägt dafür alle Haftungsverpflichtungen.
12. Dem Beauftragten der Stadt ist der unentgeltliche Zutritt zur Halle und zu allen sonst benutzten Räumen zu gestatten.
13. Tanzen ist nur auf dem für solche Zwecke vorgesehenen besonderen Tanzboden gestattet.
14. Dekorationen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Haken und durchgehenden Stahlseilen angebracht werden. Das Dekorationsmaterial selbst muss aus schwer entflammbarem Material beschaffen sein.
15. Die Aufstellung einer Getränkebar im Saal ist nicht erlaubt.
16. Die erlassenen Gesetze zum Schutz der Sonn- und Feiertage und das Jugendschutzgesetz sind streng einzuhalten.
17. Die besonderen Bestimmungen in §13 gelten auch für die Hermann-Saam-Halle sinngemäß.

§14 – Besondere Bestimmungen für die Turnhalle Sprollenhaus und für die Turnhalle Aichelberg

1. Örtlichen Vereinen und Organisationen werden auf Antrag die Turnhalle Sprollenhaus und die Turnhalle Aichelberg für die Durchführung von geselligen Veranstaltungen überlassen und zwar in der Regel nur an Samstagen ab 13.00 Uhr und an Sonntagen von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
2. Die Vorschriften der §§12 und 13 gelten sinngemäß.
3. Das im Geräteraum der Turnhalle Sprollenhaus aufbewahrte Geschirr ist Eigentum der dortigen Vereine.
4. Die Reinigung der Turnhalle einschließlich aller benutzten Nebenräume, Treppen und Außenanlagen ist Sache des Veranstalters. Werden diese Aufgaben von städtischem Personal erledigt, hat der Veranstalter vollen Kostenersatz zu leisten.
5. Die Rasenfläche in der Umgebung der Hallen dürfen nicht als Parkplatz benutzt werden.

§15 – Vereinszimmer Hermann-Saam-Halle

Soweit das Vereinszimmer nicht für besondere öffentliche oder sonstige Zwecke (Impfungen, Wahlen usw.) benötigt wird, kann es den örtlichen Vereinen und anderen Gemeinschaften zu Zusammenkünften (Sitzungen, Besprechungen und ähnliches) überlassen werden. Die allgemeinen Bestimmungen und Ordnungsvorschriften des Abschnitts III gelten sinngemäß.

§16 – Besondere Bestimmungen für die Alte Turnhalle

1. Die Alte Turnhalle wird grundsätzlich nur noch für den Sportunterricht der Schulen und für den Übungsbetrieb der sporttreibenden Vereine sowie der Volkshochschule zur Verfügung gestellt.
Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
2. Für das im Kellergeschoss gelegene Vereinszimmer gelten folgende Vorschriften:
 - a) Das Vereinszimmer steht ausschließlich dem Turnverein Calmbach 1891 e.V. für Besprechungen und Sitzungen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Turnhalle zur Verfügung. Es kann außerdem an solchen Abenden benutzt werden, an denen Abteilungen des Turnvereins die Alte Turnhalle oder die Enztalhalle zu Übungszwecken benützen und zwar längstens bis 00.00 Uhr.
 - b) Der Verein ist im Besitz von 2 Schlüsseln für das Vereinszimmer. Darüber hinaus ist ein Zimmerschlüssel und ein Hausschlüssel für den hinteren Eingang beim Hausmeister deponiert. Er kann bei Bedarf durch den Vorsitzenden oder jeweiligen Abteilungsleiter ausgeliehen werden. Diese Personen sind persönlich verantwortlich für die ordnungsgemäße Verschließung von Vereinszimmer und Haustüre und Rückgabe des Hausschlüssels an den Hausmeister.
 - c) Die Benutzung des Vereinszimmers ist beschränkt auf Aktive und Mitarbeiter des Vereinsleitung.
 - d) Die Ausgabe von Getränken an die Benutzer des Vereinszimmers ist gestattet, Alkoholabgabe an Jugendliche ist verboten.
 - e) Die Stadt ist berechtigt, bei auftretenden Schwierigkeiten die Sondernutzung des Vereinszimmers durch den Turnverein zu widerrufen oder neu zu regeln.
 - f) Der Verein ist verpflichtet, bei besonderen Sportveranstaltungen das Vereinszimmer auch anderen Benutzern für Umkleide- oder ähnliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.
 - g) Die Unterhaltung und Reinigung des Vereinszimmers ist ausschließlich Sache des Turnverein Calmbach.

§17 – Vereinszimmer Turnhalle Aichelberg

1. Soweit das Vereinszimmer in der Turnhalle Aichelberg nicht für besondere öffentliche oder sonstige Zwecke (Impfungen, Wahlen usw.) benötigt wird, kann es den Vereinen in den Stadtteilen Aichelberg, Hünerberg und Meistern für Zusammenkünfte (Sitzungen, Besprechungen und ähnliches) überlassen werden.
2. Der Spielvereinigung Aichelberg steht das Vereinszimmer in der Regel an jedem Mittwoch in der Zeit von 20.00 Uhr bis 00.00 Uhr zur Verfügung.
3. Die Benutzung des Vereinszimmers ist beschränkt auf Aktive und Mitarbeiter des Vereins.
4. Das Vereinszimmer ist nach jeder Benutzung in aufgeräumten Zustand zu hinterlassen.
5. Den Vereinsvorständen wurde je ein Haus- und Zimmerschlüssel übergeben. Sie sind der Stadt gegenüber persönlich verantwortlich, dass das Gebäude nach Beendigung der Sitzungen usw. ordnungsgemäß verschlossen wird.

6. Im Übrigen gelten die weiteren Bestimmungen der Abschnitte II und III auch für das Vereinszimmer sinngemäß.

IV. Schlussbestimmungen

§18 – Sonstiges

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bad Wildbad.

§19 – Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Juni 2007 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Benutzungs- oder Hausordnungen für die in §1 dieser Benutzungsordnung genannten Sportanlagen außer Kraft.

Bad Wildbad, den 23.05.2007

Bürgermeisteramt

Stadt Bad Wildbad

Anlage 1 zur Benutzungsordnung

Benutzungsentgelte für die städtischen Sportanlagen

I. Allgemeines

1. Nach §7 Absatz 2 der Benutzungsordnung für die städtischen Sportanlagen vom 02. November 1976 erhebt die Stadt Bad Wildbad für die Benutzung ihrer Sportanlagen Benutzungsentgelte.

4. Änderung der Benutzungsordnung für die städtischen Sportanlagen

Der Gemeinderat der Stadt Bad Wildbad hat am 18. Mai 2004 folgende 4. Änderung der Benutzungsordnung für die städtischen Sportanlagen vom 02. November 1976 mit späteren Änderungen vom 15. Mai 1984, 18. Dezember 1984 und 30. November 1993 beschlossen.

Anlage 1 zur Benutzungsordnung

Benutzungsentgelte für die städtischen Sportanlagen

I. Allgemeines

1. Nach § 7 Absatz 2 der Benutzungsordnung für die städtischen Sportanlagen vom 02. November 1976 in der Fassung der Änderungen vom 15. Mai 1984, 18. Dezember 1984 und 01. Juli 2004 erhebt die Stadt Bad Wildbad für die Benutzung ihrer Sportanlagen Benutzungsentgelte.
2. Bei den Benutzungsentgelten handelt es sich um privatrechtliche Entgelte.
3. Schuldner ist der Veranstalter; bei künftigen Entgelten für Trainingsbetrieb von Vereinen der Verein.
4. Die Benutzungsentgelte sind ohne Abzug spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
5. Die Stadt behält sich vor, vor Beginn einer Veranstaltung eine Kautionshöhe bis zur Höhe der voraussichtlich anfallenden Benutzungsentgelte zu verlangen.

II. Benutzungsentgelte

1. Entgelte für Übungszwecke und Rundenspiele örtlicher Vereine in städtischen Sporthallen

- | | |
|---|-------|
| 11. Hermann-Saam-Halle und Enztalhalle | |
| Gebühr je Hallenteil und Stunde <i>einschließlich Nebenkosten und Bereitstellung von Warmwasser für das Duschen</i> | -,- € |
| 12. Alte Turnhalle, Schulturnhalle Enztal-Gymnasium, Turnhalle Sprollenhaus und Turnhalle Aichelberg | |
| Gebühr je Hallenteil und Stunde <i>einschließlich Nebenkosten und Bereitstellung von Warmwasser für das Duschen</i> | -,- € |

2. Entgelte für sportliche, kulturelle und sonstige Veranstaltungen sowie Trainingsbetrieb außerhalb des Belegungsplan:

- | | |
|---|---------|
| 21. Hermann-Saam-Halle und Enztalhalle | |
| je Stunde Veranstaltungsdauer | 45,00 € |
| 22. Alte Turnhalle, Schulturnhalle Enztal-Gymnasium und Turnhalle Sprollenhaus | |
| je Stunde Veranstaltungsdauer | 25,00 € |
| 23. Sporthalle Aichelberg | |
| je Stunde Veranstaltungsdauer | 20,00 € |

3. Entgelte für die Benutzung der Sportplätze

- | | |
|--|---------|
| 31. Sportplatz Wildbad, Sportplatz Calmbach, Sportplatz Sprollenhaus und Sportplatz Aichelberg | |
| Gebühr für Training, Rundenspiele und Wettkämpfe örtlicher Vereine mit und ohne Flutlicht je Stunde | -,- € |
| 32. Sportplätze mit Nebenanlagen in der Stadtteilen Bad Wildbad, Calmbach, Sprollenhaus und Aichelberg ohne Dusch- und Umkleieräume sowie ohne Flutlicht durch Dritte | |
| je Stunde Veranstaltungsdauer | 30,00 € |

4. Benutzung städtischer Umkleide- und Duschräume

- | | |
|---|-------|
| 41. Sportplatz Calmbach und Aichelberg | |
| Bereitstellung Warmwasser der Duschen je Trainings- und/oder Spieleinheit je Mannschaft | -,- € |

5. Zuschläge

51. Turniere mit mehr als 15 Mannschaften in den Sporthallen, je angefangenen 10 weiteren Mannschaften und Tag	13,00 €
52. Barbetrieb bei Veranstaltungen Enztalhalle und Sporthalle Sprollenhaus je Tag	20,00 € bis 45,00 €
53. Hermann-Saam-Halle je Tag	6,00 €
54. Flutlicht bei Veranstaltungen auf den Sportplätzen je Stunde	4,00 €

6. Sonstige Veranstaltungen in der Enztalhalle durch gewerbliche Unternehmen sowie auswärtige Veranstalter

61. gesamte Halle beziehungsweise zwei Drittel Halle, für den ersten Veranstaltungstag	650,00 €
62. ein Drittel Halle für den ersten Veranstaltungstag	325,00 €
63. Zuschlag für Zuschauertribüne je Veranstaltungstag	520,00 €

III. Befreiung

1. Die städtischen Sportanlagen stehen allen Schulen, die in die Schulträgerschaft der Stadt Bad Wildbad fallen, für den lehrplanmäßigen Unterricht unentgeltlich zur Verfügung.

IV. Ermäßigung

1. Örtliche Vereine und deren satzungsgemäße selbständige Abteilungen erhalten für Veranstaltungen, die überwiegend der Pflege des eigenen Vereinslebens und nicht ausschließlich der Gewinnerzielung dienen, eine Ermäßigung von 50% der Benutzungsentgelte für einen Veranstaltungstag jährlich (Veranstaltungsdauer 1 Tag).
2. Die Ermäßigung für örtliche Vereine und Gruppen betragen:
 21. Veranstaltungen in den Sporthallen
auf die Entgeltsätze nach Ziffer II.2.21 bis 2.23 25%
 22. Veranstaltungen bei Benutzung von nur einem Drittel Halle
auf den Entgeltsatz nach Ziffer II.2.21 50%
 23. Trainingsbetrieb örtlicher Gruppen und Vereine in den Sporthallen zu Zeiten außerhalb des Belegungsplan
auf die Entgeltsätze nach Ziffer II.2.21 bis 2.23 50%
 24. Sportveranstaltungen auf den Sportplätzen außerhalb der Belegungspläne sowie außerhalb von Pokal- und Rundenspielen
auf den Entgeltsatz nach Ziffer II.3.32 50%

V. Sonstiges

1. Die Stadt behält sich vor, für bestimmte Veranstaltungen Pauschalentgelte festzulegen.
2. Die Inanspruchnahme von besonderen Leistungen, die in der Entgeltordnung nicht genannt sind, können nach dem tatsächlichen Zeit- und Sachaufwand abgerechnet werden.
3. Auf Wunsch des Veranstalters kann der Hausmeister anwesend sein. Diese „Extra“-Stunden werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.

Bei Veranstaltungen, die eine längere Vorbereitungszeit erfordern und dadurch die Notwendigkeit besteht, die Hallen für den Trainings- und Unterrichtsbetrieb zu schließen, werden bei eintägiger Schließung 6 Stunden hinzugerechnet, bei Schließung von mehr als einem Tag werden 12 Stunden hinzugerechnet.

VI. Inkrafttreten

Diese Benutzungsentgelte gelten ab 01. Juni 2007. Die bisherigen Benutzungsentgelte vom 01. Juli 2004 treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Bad Wildbad, den 23. Mai 2007

Klaus Mack
Bürgermeister